



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

10 NOV 2015

gültig ab: sofort

1-588-15

1-570-15 wird hiermit geändert.

1. Änderung der Bekanntmachung über die Sprechfunkverfahren

1. Änderung der Bekanntmachung über die Sprechfunkverfahren

Auf Grund des § 26a Abs. 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), der zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, gibt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bekannt:

Die Bekanntmachung über die Sprechfunkverfahren vom 14. Oktober 2015, gültig ab 15. Oktober 2015 (NfL 1-570-15) wird wie folgt geändert:

Punkt 8, Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Eine Luftfunkstelle hat den Empfang einer Meldung durch das Übermitteln des eigenen Rufzeichens und ggf. der Redewendung VERSTANDEN / ROGER zu bestätigen.

1. Die Luftfunkstelle hat dem sicherheitsrelevanten Teile von Flugverkehrskontrollfreigaben und Anweisungen durch Wiederholung zu bestätigen. Folgende Meldungsteile sind immer vollständig durch Wiederholung zu bestätigen:
 - a) Streckenfreigaben der Flugverkehrskontrolle;
 - b) Freigaben und Anweisungen, auf eine Piste zu rollen, auf einer Piste zu landen, zu starten, zu rollen oder zurück zu rollen, vor einer Piste zu halten oder eine Piste zu überqueren;
 - c) Betriebspiste;
 - d) Höhenmessereinstellungen;
 - e) SSR-Codes;
 - f) Höhenanweisungen;

Anmerkung: Wird die Flughöhe eines Luftfahrzeugs in Relation zum Standardluftdruck 1013,2 hPa gemeldet, sollen die Worte FLUGFLÄCHE / FLIGHT LEVEL dem Höhenwert vorangestellt werden. Wird die Flughöhe in Relation zu QNH / QFE gemeldet, soll dem Höhenwert das Wort FUSS / FEET folgen.

- g) Steuerkurs- und Geschwindigkeitsanweisungen;
- h) neu zugeteilte Funkkanäle;
- i) Übergangsflächen, unabhängig davon, ob diese von einem Lotsen übermittelt wurden oder in ATIS-Aussendungen enthalten sind.

Diese Bekanntmachung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Langen, den 05.11.2015
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
SOP/07.00.01/0001-004/15

Im Auftrag
NOWISZEWSKI